

Einfache Anfrage Benz-St.Gallen vom 7. September 2022

Unerträglicher Nachtlärm bei der Autobahnsanierung A1

Schriftliche Antwort der Regierung vom 25. Oktober 2022

Margot Benz-St.Gallen erkundigt sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 7. September 2022 im Zusammenhang der laufenden Autobahnsanierung A1 im Bereich des Anschlusses St.Fiden, wer darüber entscheidet, welche Arbeiten in der Nacht durchgeführt werden und wie Anwohnerinnen und Anwohner über lärmintensive Nachtarbeiten informiert werden. Zudem interessiert sie, ob bezüglich des Nachtlärms Grenzwerte bestehen und ob ein Baulärm-Monitoring stattfindet. Sie möchte wissen, ob die Regierung Einfluss auf konkrete Lärmauflagen hat und ob sie bereit sei, sich bei Bundesbaustellen für verstärkte Lärmschutzmassnahmen bei Nachtarbeiten einzusetzen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Für die Autobahnsanierung A1 im Bereich der Stadt St.Gallen liegt die Zuständigkeit und Verantwortung vollumfänglich beim Bundesamt für Strassen (ASTRA). Die kantonalen Stellen, insbesondere die Unterhaltsdienste im Tiefbauamt und die Kantonspolizei, unterstützen das ASTRA bei der konkreten Umsetzung bestmöglich.

Im Juli 2022 liess das ASTRA während zweier Wochen bzw. während insgesamt acht Nächten (jeweils in den Nächten zwischen Montag und Freitag) sogenannte Jetting-Arbeiten an den Leitmauern der Ausfahrt St.Fiden (Fahrtrichtung St.Margrethen) durchführen. Die Arbeiten mit Höchstwasserdruck waren ursprünglich am Tag vorgesehen, wurden aber in Rücksprache mit den Unterhaltsdiensten und der Kantonspolizei aus verkehrlichen Gründen in die Nacht verschoben. Die Arbeiten wurden in der Nähe des Einspurbereichs (Links-/Rechtsabbieger) der Ausfahrt St.Fiden ausgeführt. Die dafür notwendige Spurreduktion hätte tagsüber einen Rückstau auf die Stadtautobahn zur Folge gehabt, was aus Sicherheitsgründen vermieden werden musste.

Der Betonabtrag mit Höchstwasserdruck ist lärmintensiv. Die eingesetzten Kompressoren wurden durch lärmdämmende Matten bestmöglich abgeschirmt. Leider liessen sich die Emissionen mit dieser Massnahme nicht restlos vermeiden. Das ASTRA hat im Zusammenhang mit diesen Nachtarbeiten im Juli 2022 zwei Beschwerden aus der Bevölkerung erhalten. Diese Beschwerden werden seitens des ASTRA ernst genommen: Es bittet die Betroffenen, die entstandenen Unannehmlichkeiten aus den Nachtarbeiten vom Juli 2022 zu entschuldigen, und versucht, künftig die Beeinträchtigungen insbesondere aufgrund von nötigen Nachtarbeiten so gering wie möglich zu halten.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das Bauprogramm für die Autobahnsanierung A1 wird durch das Projektteam «A1 Instandsetzung Stadtautobahn St.Gallen» unter Leitung des ASTRA festgelegt und umgesetzt. Insbesondere auch die Genehmigung der Nachtarbeiten obliegt bei Instandsetzungsprojekten stets dem ASTRA. Die Einhaltung der umweltrechtlichen Vorgaben und Auflagen wird im Projekt durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt.

Grundsätzlich werden Baustellen bei Nationalstrassenprojekten so geplant, dass lärmintensive Arbeiten möglichst am Tag ausgeführt werden. Lärmintensive Nachtarbeiten sind in Ausnahmefällen und aufgrund der verkehrlichen Randbedingungen jedoch gestattet. Sie

werden hinsichtlich des Bauablaufs aber bestmöglich optimiert und gebündelt, um den Zeitraum der Beeinträchtigungen möglichst kurz zu halten.

Die lärmintensiven Nacharbeiten sind im Baulärmkonzept des Projekts berücksichtigt. Die Umweltbaubegleitung überwacht zusammen mit der Bauleitung die Einhaltung der Bestimmungen und die Auswirkungen der Baustelle auf die Umwelt und die Anwohnerinnen und Anwohner.

2. Aufgrund der einleitend beschriebenen kurzfristigen Umstellung im Bauprogramm im Juli 2022 konnten die Anwohnenden im Bereich des Anschlusses St.Fiden nicht mehr frühzeitig über die lärmintensiven Nacharbeiten informiert werden. Das dicht besiedelte Gebiet rund um die Baustellen der Autobahnsanierung macht es generell schwierig, den Perimeter der jeweils von erhöhten Lärmbelastungen betroffenen Anwohnenden einzugrenzen. Aktuelle Informationen zum Sanierungsprojekt und zu allfälligen Beeinträchtigungen finden sich jedoch stets auf der Website www.stadtautobahn.ch.
3. Betreffend Baulärm gilt übergeordnet das Vorsorgeprinzip: Es sind alle betrieblich, technisch sowie wirtschaftlich möglichen Massnahmen zur Minimierung des Baulärms zu treffen. Dieses Prinzip wird auch bei der Instandsetzung der Stadtautobahn berücksichtigt.

Auf Bundesebene bestehen verschiedene gesetzliche Grundlagen und Richtlinien zur Minimierung des Baulärms, insbesondere das Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR 814.01), die eidgenössische Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41), die eidgenössische Maschinenlärmverordnung (SR 814.412.2; abgekürzt MaLV) sowie die Baulärm-Richtlinie (BLR) des Bundesamtes für Umwelt (BAFU)¹.

Die Beurteilung der Lärmbelastung während Bauarbeiten erfolgt gemäss der BLR. Die Richtlinie beinhaltet keine Belastungsgrenzwerte, sondern Massnahmen zur Einschränkung des Baulärms. Es werden drei Massnahmenstufen (A, B und C) unterschieden, die verschiedenen Anforderungen entsprechen. Sie richten sich nach der Lärmempfindlichkeit der angrenzenden Gebiete, deren Entfernung zur Baustelle, der Dauer der lärmintensiven Bauarbeiten und dem Zeitraum der Bauarbeiten. Emissionsgrenzwerte für eingesetzte Geräte und Maschinen sind in der MaLV festgehalten.

Die Weichen für einen wirksamen Schutz von Anwohnenden vor Baulärm werden bereits bei der Projektplanung gestellt. Teil der Projektierung ist die Prüfung des Projekts auf deren Umweltverträglichkeit. Notwendige Vorkehrungen hinsichtlich Lärmbelastungen werden in einem Baulärmkonzept festgehalten, das mit den zuständigen Behörden von Stadt und Kanton abgestimmt sowie von der Fachstelle des ASTRA geprüft wird.

4. Bei Bundesbaustellen ist der Bund für die Umsetzung von Massnahmen gegen Baulärm zuständig. Die Einhaltung der Vorgaben wird im Projekt durch eine Umweltbaubegleitung sichergestellt. Der Baulärm wird mit konkreten Messungen überwacht, um aussergewöhnliche Pegelspitzen festzustellen und bei Bedarf erforderliche zusätzliche Lärmschutzmassnahmen ergreifen zu können.
5. Im Rahmen des ordentlichen Plangenehmigungsverfahrens für Autobahnsanierungsprojekte nach dem Bundesgesetz über die Nationalstrassen (SR 725.11) wird der betroffene Kanton jeweils zum Vorhaben angehört. Dabei besteht für den Kanton die Möglichkeit, unter anderem auch betreffend lärmschutzrelevanter Auflagen Einfluss zu nehmen. Im vorliegenden

¹ <https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/laerm/publikationen-studien/publikationen/baulaerm-richtlinie.html>.

Fall der Autobahnsanierung A1 im Bereich der Stadt St.Gallen bestand dafür allerdings aufgrund des vorgelegten Genehmigungsprojekts keine Veranlassung.

6. Unterhaltsarbeiten an Strasseninfrastrukturen führen insbesondere in dicht überbauten Gebieten wie im vorliegenden Fall immer zu Beeinträchtigungen des Umfelds. Nebst der bestmöglichen Minderung der Lärmemissionen müssen aber immer auch weitere Interessen wie die Baustellensicherheit, die Sicherstellung der Verkehrskapazität während der Bauphase, eine möglichst kurze Bauzeit, die Einhaltung weiterer umweltrelevanter Auflagen und Vorschriften sowie nicht zuletzt auch der bedarfsgerechte Einsatz der finanziellen Mittel angemessen berücksichtigt werden. Die Abwägung all dieser Interessen bestimmt massgeblich das Bauprogramm und entscheidet unter anderem auch darüber, welche Arbeiten zu Tages- oder Nachtzeiten ausgeführt werden. Die im Bauprogramm seitens des ASTRA vorgesehenen Massnahmen zur Minderung der Lärmemissionen gemäss der BLR des BAFU entsprechen dem aktuellen Stand der Technik, die auch vom Kanton St.Gallen bei seinen eigenen Strassenbauvorhaben so angewendet werden. Die Regierung sieht deshalb bei der laufenden Autobahnsanierung A1 keine Veranlassung, sich bei Bund und SBB für weiterreichende Massnahmen zur Minderung der Lärmemissionen bei deren Bauvorhaben einzusetzen.